



Einwohnergemeinde
Uebeschi

Teilrevision der Ortsplanung
BESCHLUSSEXEMPLAR

Erläuterungsbericht

Die Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerräume
- Baureglement
- **Erläuterungsbericht**

13. Dezember 2020

Verfasser:

ALPGIS Raumentwicklung GmbH, Fliederweg 11, 3600 Thun

Impressum

Auftraggeber: Einwohnergemeinde Uebeschi
Dorf 32
3635 Uebeschi

Auftragnehmer: ALPGIS Raumentwicklung GmbH
Fliederweg 11, 3600 Thun
033 224 04 38
www.alpgis.ch, raum@alpgis.ch

Bearbeitung: Emanuel Buchs, M.Sc. Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur FHO, BA Architektur BFH
Sarah Zbinden, M.Sc. Umwelt und Natürliche Ressourcen ZFH, B.Sc. Geographie

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
1 Allgemeines.....	5
1.1 Geänderte Erlasse	5
1.1.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)	5
1.1.2 Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung	5
1.2 Zielsetzung	6
1.3 Bestandteile der Revision.....	6
1.4 Vorgehen.....	6
1.5 Organisation	7
2 Revision Baureglement	8
2.1 Grundsätze / Umgang mit der Planbeständigkeit	8
2.2 Kernelemente der Revision	8
2.2.1 Formeller Anpassungsbedarf	8
2.2.2 Materieller Anpassungsbedarf	9
2.3 Änderungen im Einzelnen	10
2.3.1 Materielle geänderte Artikel	10
2.3.2 Aufzuhebende Artikel	12
2.3.3 Formell geänderte Artikel	13
3 Gewässerraum	15
3.1 Einleitung	15
3.1.1 Bedeutung und Nutzen des Gewässerraums	15
3.1.2 Nutzungsveränderungen durch die Ausscheidung eines Gewässerraums	15
3.1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen	16
3.2 Gewässernetz Uebeschi	17
3.2.1 Fliessgewässer	17
3.2.2 Stehende Gewässer	20
3.3 Ermittlung von Gewässerräumen	22
3.3.1 Verwendete Grundlagen	22
3.3.2 Vorgaben für die Berechnung	22
3.3.3 Erste Berechnung der Gewässerraumbreiten in Uebeschi	25
3.4 Bereinigung	26
3.4.1 Lagegenaue Festlegung der Gewässerräume aufgrund von AV-Daten.....	27
3.4.2 Anpassungen (Vergrößerungen oder Verkleinerungen) aufgrund weiterer Rahmenbedingungen ...	27
3.4.3 Überprüfung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten	29
3.4.4 Festlegung des Gewässerraumes rund um den Uebeschisee	31
3.5 Festlegung im Zonenplan und im Baureglement	33
3.5.1 Darstellung im Zonenplan	33
3.5.2 Festlegung im Baureglement	37
4 Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)	38

4.1	Raumplanung, Baulandreserven	38
4.2	Ortsbild- und Landschaftsschutz	38
4.3	Naturschutz	38
4.4	Fruchtfolgeflächen	38
4.5	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Gärtnern im Siedlungsgebiet	38
4.6	Naturgefahren	38
5	Verfahren	40
5.1	Öffentliche Mitwirkung	40
5.2	Kantonale Vorprüfung	42
5.3	Öffentliche Auflage und Einsprachen	42
5.4	Beschlussfassung und Genehmigung	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Hochwasserkurve: Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV.	23
Tabelle 2:	Biodiversitätskurve: Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	24
Tabelle 3:	Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und der Gewässerraumbreite	26
Tabelle 4:	Neu gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreiten und die Gewässerraumbreiten	30
Tabelle 5:	Dargestellte Gewässernamen und Gewässerraumbreiten im Zonenplan	33
Tabelle 6:	Mitwirkungseingabe Nr. 1	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Alte (oben) und neue (unten) Regelung des Höhenmasses	9
Abbildung 2:	Ausschnitt Gewässernetz Uebeschi (Geoportal des Kantons Bern)	17
Abbildung 3:	Fridgrabe im südlichsten Teil der Gemeinde Uebeschi	18
Abbildung 4:	Das Gruebigräbli im Ägelsee	18
Abbildungen 5:	Blick vom "Gibel" ins "Blattimoos"	19
Abbildung 6:	Ökomorphologie der Fliessgewässer in Uebeschi	23
Abbildung 7:	Gewässerraum bei stehenden Gewässern	24
Abbildung 8:	Überprüfung der effektiven Gerinnesohlenbreiten sowie der Gewässermorphologie.	30
Abbildung 9:	Gewässerraum um den Uebeschisee	32
Abbildung 10:	Ufervegetation am Rotebach und am Gruebigräbli	29
Abbildung 11:	Darstellung der Gewässerräume im Zonenplan.	37
Abbildung 12:	Nachtrag Mitwirkungseingabe 1	41

1 Allgemeines

1.1 Geänderte Erlasse

1.1.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.

Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Bauprozess vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Instrumenten zur Verfügung. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse.

Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse faktisch zu einem Baustopp führen.

1.1.2 Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor oder mittels Gewässerachsen und Farbcodierung festgelegt. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Die Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und stehende Gewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.

Für die Umsetzung der übergeordneten Bestimmungen in die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde, gewährt der Kanton eine Frist bis Ende 2018. Andernfalls kommen die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zur Anwendung, welche deutlich strengere Abstände betreffend Baubeschränkungen, nicht aber Bewirtschaftungsbeschränkungen, vorsehen. Nach Ablauf der Frist müssen jedoch sowohl die Bau- als auch die Bewirtschaftungsbeschränkungen bundeskonform umgesetzt sein.

1.2 Zielsetzung

Im Jahr 2013 hat die Einwohnergemeinde Uebeschi die letzte Revision der baurechtlichen Grundordnung beschlossen. Das Baureglement und der Zonenplan unterliegen somit der Planbeständigkeit. Deshalb sollen mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung lediglich die Planungsinstrumente den im Kapitel 1.1 erwähnten Änderungen in den übergeordneten Bestimmungen angepasst werden.

1.3 Bestandteile der Revision

Die Teilrevision der Ortsplanung Uebeschi umfasst die Anpassung des Gemeindebaureglements an die BMBV sowie die Ausscheidung der Gewässerräume. Die Umsetzung der beiden Teilaufträge erfolgt koordiniert.

Bei der Anpassung des Baureglements geht es primär um die formelle Umsetzung der BMBV sowie die Änderungen der Bestimmungen zum Gewässerraum. Aufgrund der Planbeständigkeit sind weitergehende Änderungen derzeit nicht möglich. Infolge veränderter raumplanerischer Rahmenbedingungen bzw. der erhöhten Anforderungen der Bundesgesetzgebung an die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin), soll die Ausnützungsziffer (AZ) aus dem rechtsgültigen Baureglement ersatzlos aufgehoben werden. Eine entsprechende Voranfrage wurde vom AGR positiv beantwortet.

Die Ausscheidung der Gewässerräume betrifft einerseits die Fliessgewässer, deren Gewässerräume grösstenteils auf der Basis der mittleren Hochwasserkurve bestimmt werden. Andererseits betrifft sie die Ufer des Uebeschisees, wo aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Biodiversität die Biodiversitätskurve für die Ausscheidung des Gewässerraums zur Anwendung kommt. Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (AHOP, 2017)¹.

1.4 Vorgehen

Die Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58-61 BauG. Dieses umfasst eine öffentliche Mitwirkung, die Vorprüfung durch den Kanton, eine öffentliche Auflage, die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Der Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

Start Teilrevision OPR	September 2018
Planungsarbeiten und Entwurf Planungsinstrumente	Oktober 2018 – April 2019
Öffentliche Mitwirkung inkl. Auswertung/Überarbeitung	Mai – Juli 2019
Kantonale Vorprüfung	August 2019 – Februar 2020
Öffentliche Auflage und Einspracheverhandlungen	Juni – August 2020
Beschluss Gemeindeversammlung	30. November 2020
Genehmigung AGR	anschliessend

¹ Arbeitshilfe Gewässerraum, Strategische Planungen nach GSchG/GSchV, TBA/AGR/AWA/LANAT/ KAWA, 2015, revidiert 2017

1.5 Organisation

Der Gemeinderat hat eine Kommission eingesetzt, mit dem Auftrag, die Teilrevision der Ortsplanung zu erarbeiten. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Rudolf Anken, Gemeinderat Ressort Bauen (Vorsitz)
- Ulrich Bähler, Mitglied Baukommission
- Martin Portner, Mitglied Baukommission
- Thomas Portner, Mitglied Baukommission
- Kurt Scheidegger, Mitglied Baukommission
- Raphael Joss, Gemeinderat Ressort Sicherheit/Ver- und Entsorgung (Vertreter Landwirtschaft)
- Kathrin Schmid, Gemeindeschreiberin (bis Ende 2019)
- Simone Aeberhard, Gemeindeschreiberin (ab 2020)

2 Revision Baureglement

2.1 Grundsätze / Umgang mit der Planbeständigkeit

Aufgrund der Planbeständigkeit soll das gültige Gemeindebaureglement (GBR) resp. die entsprechenden Bestimmungen im Wesentlichen in unveränderter Form erhalten bleiben, soweit sie nicht zwingend an die BMBV angepasst werden müssen. Wenn ein neuer baupolizeilicher Begriff oder eine geänderte Messweise aus der BMBV übernommen werden muss, erfolgt dies grundsätzlich möglichst ähnlich zur bisherigen Festlegung.

Die Ausnahme bildet die Aufhebung der Ausnützungsziffer. Die erheblich geänderten Verhältnisse werden in Kapitel 2.2.2 bzw. 2.3.1 nachgewiesen.

Im Zuge der Revision des GBR werden gewisse Bestimmungen ersatzlos gestrichen. Dabei handelt es sich um übergeordnetes Recht oder um Verweise auf solche Bestimmungen. Gegenstände, welche im übergeordneten Recht hinreichend resp. abschliessend geregelt sind, bedürfen keiner Regelung im kommunalen Baureglement, weshalb solche Vorschriften grundsätzlich nicht wiederholt werden.

2.2 Kernelemente der Revision

Die BMBV stellt für verschiedene baupolizeiliche Masse eine abschliessende Palette der im GBR zulässigen Begriffe zur Verfügung. Dies betrifft:

- Gebäude, Gebäudeteile und Geschosse
- Terrain, Höhen und Längen
- Abstände und Nutzungsmasse

Die BMBV wirkt sich auf das GBR unterschiedlich aus. Einzelne Bestandteile können ausgetauscht werden ohne materielle Auswirkungen (z.B. Ersatz von Begriffen), andere führen zu materiellen Änderungen, die Anpassungen an den bisherigen Massen des GBR Uebeschi zur Folge haben.

Im Weiteren wird das GBR bezüglich des Aufbaus, der Gestaltung und den erläuternden Inhalten an das Musterbaureglement des Kantons angeglichen.

2.2.1 Formeller Anpassungsbedarf

Einzelne Begriffe, die gemäss BMBV nicht mehr zulässig sind, können durch ähnliche BMBV-konforme Begriffe ersetzt werden, ohne dass das Baureglement materiell verändert wird. Dies betrifft beispielsweise folgende Begriffe:

- «Gewachsenes Terrain» ersetzen mit «Massgebendes Terrain»
- «Nebenbauten» ersetzen mit «Kleinbauten»
- «Kniewandhöhe» ersetzen mit «Kniestockhöhe»

2.2.2 Materieller Anpassungsbedarf

Verschiedene neue Definitionen führen zu materiellen Änderungen, die Anpassungen an den bisherigen Massen des GBR zur Folge haben. Dies betrifft insbesondere:

Ersatz der Gebäudehöhe durch Fassadenhöhe

Als zulässige Höhenmasse kommen nach BMBV nur noch die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe in Frage. Die BMBV legt zudem verbindlich fest, wie und wo diese Höhen zu messen sind. Die Gebäudehöhe wie sie das GBR vorsah, ist nicht mehr zulässig.

Der Gebäudehöhe, wie sie bisher gemessen wurde, kommt die traufseitige Fassadenhöhe ($F_h \text{ tr}$) am nächsten. Diese wird jedoch an allen Punkten der Fassade vom höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen. Die Gemeinde kann nicht mehr festlegen, dass die Fassadenhöhe nur in der Mitte der Fassade gemessen wird. Dies kann für den einzelnen Bauherrn Auswirkungen haben, die jedoch immer noch dadurch aufgefangen werden können, dass Abgrabungen bis max. 5.0 m Breite pro Fassade nicht berücksichtigt werden. Zudem wird die $F_h \text{ tr}$ von der Fassenlinie (Schnittpunkt Fassadenflucht mit massgebendem Terrain) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion gemessen.

Die $F_h \text{ tr}$ kann entweder in Kombination mit einer giebelseitigen Fassadenhöhe ($F_h \text{ gi}$) oder mit einer maximalen Dachneigung und der Vorschrift, die Firstrichtung parallel zur Längsseite des Gebäudes verlaufen zu lassen, angewendet werden. Die Gemeinde möchte die bisherige Regelung durch eine traufseitige und giebelseitige Fassadenhöhe ablösen.

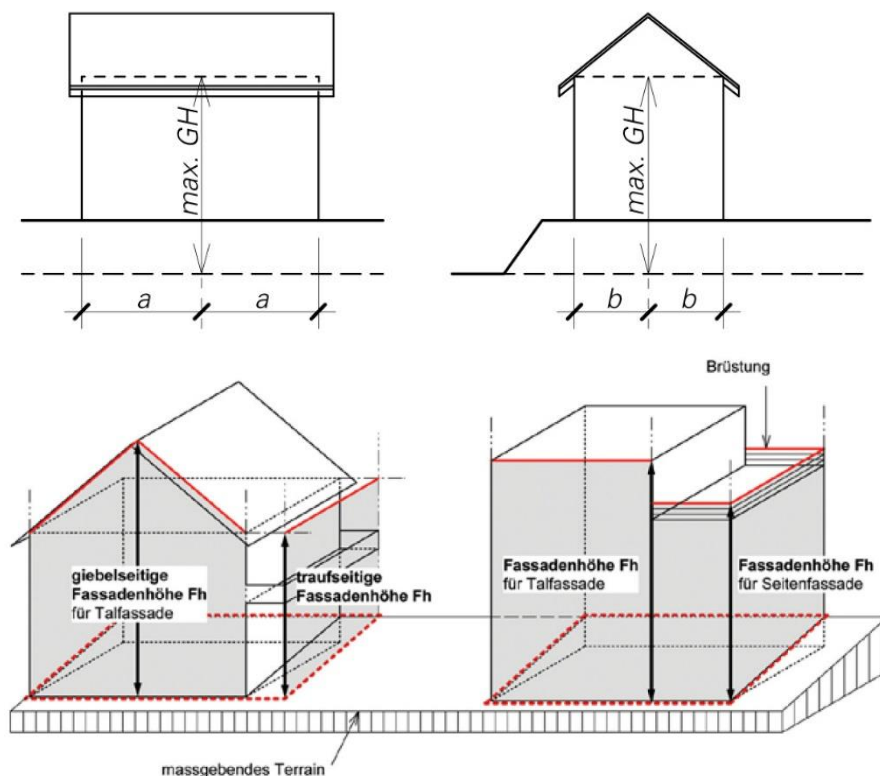


Abbildung 1: Alte (oben) und neue (unten) Regelung des Höhenmasses

Aufhebung Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer und die Bruttogeschossfläche sind nach BMBV nicht mehr zulässig. Überall, wo noch eine AZ oder eine BGF vorgesehen ist, ist diese durch ein anderes Nutzungsmass zu ersetzen. Am nächsten zur AZ kommt die oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo).

Im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen an die SEin durch die RPG-Revision und den neuen kantonalen Richtplan erachtet die Gemeinde Uebeschi den Ersatz der AZ durch eine maximale GFZo als nicht zielführend.

In der Antwort auf eine entsprechende Voranfrage durch die Gemeinde weist das AGR darauf hin, dass die maximale Ausnützungsziffer aufgehoben werden kann, sofern durch andere Regelungen die Sicherung des erwünschten Zonencharakters sichergestellt wird². Weiter bedingt die SEin, dass die Gemeinde eine entsprechende Mindestdichte gemäss kantonalem Richtplan in ihrer baurechtlichen Grundordnung verankert. Diese beträgt für den Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Räume», in dem sich die Gemeinde gemäss Richtplan befindet, 0.45.

Da durch die Aufhebung der Ausnützungsziffer keine sensiblen Zonen (z.B. Ortsbildschutzgebiete) betroffen sind, sind keine besonderen Massnahmen zur Sicherung des Zonencharakters erforderlich. Die bestehenden Regelungen zur maximalen Anzahl Vollgeschosse, zum kleinen und grossen Grenzabstand, zur Gebäudelänge sowie die neue Regelung des Höhenmasses gemäss Abschnitt oben sind ausreichend.

Aufhebung mittlere Abstandslinie

Die mittlere Abstandslinie ist nach BMBV nicht mehr zulässig und muss aufgehoben werden. Dort wo sich dies negativ auf die Bebaubarkeit von Parzellen auswirkt, kann eine Lösung mittels Festlegung von Baulinien angestrebt werden. Mit der Festlegung von Baulinien geht jedoch die Pflicht einher, an die Baulinie anzubauen. Deswegen und weil gemäss Aussagen der Gemeinde keine grösseren Einschränkungen durch die Aufhebung der mittleren Abstandslinie zu erwarten sind, soll auf die Festlegung von Baulinien verzichtet werden.

2.3 Änderungen im Einzelnen

2.3.1 Materielle geänderte Artikel

Folgende Artikel mussten aufgrund der Bestimmungen der BMBV materiell angepasst werden:

Art. 2 Mass der Nutzung

Für die Regelbauzonen wird die Ausnützungsziffer aufgrund erheblich geänderter Verhältnisse in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen aufgehoben (vgl. Kap. 2.2.2). Zur Einhaltung einer Mindestdichte wird eine minimale GFZo von 0.45 festgelegt.

² Voranfrage Gde. Uebeschi vom 17. Januar 19; Antwort AGR vom 13. März 19

Die Spezialregelung für die Parzelle Nr. 73 wird aufgehoben. Der Teilbereich der Parzelle, der im Rahmen der letzten Ortsplanung eingezont wurde, wurde ab parzelliert (Parzellen-Nr. 377, 379, 382-396) und überbaut.

Im Weiteren wird die bisherige Gebäudehöhe durch die Fassadenhöhen trauf- und giebelseitig ersetzt (vgl. Kap. 2.2.2). Aufgrund der leicht anderen Messweise – die bisherige Gebäudehöhe wurde in der Fassadenmitte zwischen dem gewachsenen Terrain und der Schnittlinie Fassadenflucht mit der Oberkante Wandpfette bzw. bei Flachdächern bis oberkant Dachfläche gemessen – werden die Höhenmasse leicht angepasst. Die Fassadenhöhe traufseitig wurde in der Wohn- und Mischzone gegenüber der bisherigen Regelung um je 0.5 m auf 7.5 m in der Wohn- bzw. 8.5 m in der Mischzone erhöht. Die neue Regelung für das Höhenmass gilt auch für Klein- und Anbauten gemäss Abs. 2.

Im Absatz 2 werden neu diverse Gebäudeteile, die bisher im Kapitel C Masse und Messweisen gehandelt wurden, abschliessend geregelt. Aufgrund der neuen Begrifflichkeiten mussten vereinzelt materielle Anpassungen an bestehenden Inhalten von Art. 2 Abs. 2 vorgenommen werden:

- Bst. a) Kleinbauten: Bewohnte An- und Nebenbauten sind gemäss BMBV nicht mehr zulässig (nur Nebennutzflächen).
- Bst. b) Anbauten: Bewohnte An- und Nebenbauten sind gemäss BMBV nicht mehr zulässig (nur Nebennutzflächen).
- Bst. c) Unterniveaubauten: Im rechtsgültigen GBR bestand in Art. 23 Abs. 1 eine Regelung, die klärte, ab welchem Mass über dem massgebenden Terrain die normalen Grenzabstände gültig sind. Im ergänzten Artikel 2 wird nun unter Absatz 2, Bestandteil c) ebenfalls geregelt, welcher Grenzabstand für Unterniveaubauten gilt. Damit wird den Vorgaben der BMBV entsprochen.
- Bst. e) Vorspringende Gebäudeteile: Im rechtsgültigen GBR bestanden in Art. 23 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 3 Regelungen zu den vorspringenden Gebäudeteilen, die jedoch nicht vollständig waren. Es wurde lediglich der maximale Fassadenanteil eines vorspringenden Gebäudeteils vorgeschrieben. Nach Art. 10 BMBV muss aber zwingend das zulässige Mass für die Tiefe und Breite festgelegt werden. Dies wird im Bst. e nun vervollständigt.
- Bst. f) Gestaffelte Gebäude; Staffelung: Die Staffelung wurde bisher in Art. 28 geregelt. Jedoch wurde für die Staffelung in der Höhe kein Mindestmass angegeben oder die Angabe war unklar. Nun wurde das Mindestmass für die Staffelung in der Höhe an dasjenige für die Staffelung in der Situation (3.0 m) angeglichen.
- Bst. g) Geschosse: Die Kniestockhöhe (bisher Kniewandhöhe) wurde im rechtsgültigen Baureglement in Art. 27 Abs. 3 behandelt. Aufgrund der veränderten Messweise gemäss BMBV wird das zulässige Mass von 1.2 m auf 1.55 m erhöht (+ 35 cm).
- Bst. i) Abgrabungen: Die Abgrabungen wurden bisher in Art. 27 Abs. 2 behandelt. Da Abgrabungen im Sinne einer Ausnahmeregelung nur auf einer Fassadenseite zulässig sind, wurde der Artikel diesbezüglich angepasst.

Art. 3 Zonen für öffentliche Nutzung

Analog von Art. 2 wird die Gebäudehöhe durch die Fassadenhöhe trauf- und giebelseitig ersetzt.

Art. 18 Gewässerraum

Der Inhalt des Artikels wird durch die Bestimmungen zum Gewässerraum ersetzt (vgl. dazu Kap. 3.9.2).

2.3.2 Aufzuhebende Artikel

Folgende Artikel sollen aufgehoben werden, weil sie übergeordnetes Recht zitieren, mit diesem nicht mehr vereinbar sind oder weil deren Inhalte in andere Artikel verschoben wurden:

Art. 13 Archäologische Bodenfunde

- Abs. 1: Zitiert übergeordnetes Recht (BauG). Wird in Hinweisspalte verschoben.

Art. 23 Grenzabstände gegenüber nachbarlichem Grund

- Abs. 1: Wird in Art. 2 Abs. 2 Bst. c) Unterniveaubauten verschoben und durch den Grenzabstand für Unterniveaubauten ergänzt.
- Abs. 2 und 3: Werden durch die BMBV bzw. die Skizzen im Anhang des GBR abgelöst und sind deshalb redundant.
- Abs. 4: Wird teilweise durch die BMBV bzw. die Skizzen im Anhang des GBR abgelöst. Die Bestimmung zu den vorspringenden Gebäudeteilen wird in Art. 2 Abs. 2 Bst. e verschoben und mit der zulässigen Tiefe ergänzt.
- Abs. 5: Die Bestimmung zur mittleren Abstandslinie ist gemäss BMBV nicht mehr zulässig. Sie wird deshalb aufgehoben (vgl. Kap. 2.2).

Art. 24 Gebäudeabstand

- Abs. 1: Wird durch die BMBV bzw. die Skizzen im Anhang des GBR abgelöst und ist deshalb redundant.
- Abs. 2: Wird teilweise in Art. 2 Abs. 2 Bst. a) und b) Klein- bzw. Anbauten geregelt und/oder bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung (Näherbaurecht).
- Abs. 3: Wird durch die Besitzstandsgarantie (Art. 3 und 11 BauG) gewährleistet und ist deshalb redundant.

Art. 25 Gebäudehöhe

- Abs. 1: Ist gemäss BMBV nicht mehr zulässig. Neue Regelung über Fassadenhöhe trauf- und giebelseitig. Messweise gemäss BMBV bzw. Skizzen im Anhang des GBR.
- Abs. 2: Ist gemäss BMBV nicht mehr zulässig (Giebelfelder) bzw. wird in Art. 2 Abs. 2. Bst. i) Abgrabungen geregelt.
- Abs. 3: Ist gemäss BMBV nicht mehr zulässig. Nur technische Dachaufbauten dürfen den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen.
- Abs. 4: Wird, abgesehen vom 1. Satz, der durch die BMBV geregelt wird, unverändert in den Art. 2 Abs. 4 verschoben.
- Abs. 5: Wird in Art. 2 Abs. 2 Bst. i) Abgrabungen oder durch übergeordnetes Recht geregelt.

- Abs. 6: Ist gemäss BMBV nicht mehr zulässig. Die Messweise richtet sich nach der BMBV bzw. Skizzen im Anhang des GBR.

Art. 26 Gebäudelänge

Der gesamte Artikel wird durch die BMBV redundant. Die Messweise richtet sich nach der BMBV bzw. Skizzen im Anhang des GBR.

Art. 27 Geschosse

- Abs. 1: Wird durch die BMBV redundant.
- Abs. 2: Wird in Art. 2. Abs. 2 Bst. g) Geschosse bzw. Bst. i) Abgrabungen geregelt.
- Abs. 3: Wird in Art. 2. Abs. 2 Bst. g) Geschosse geregelt.

Art. 28 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden

- Abs. 1: Wird durch die BMBV redundant.
- Abs. 2: Wird in Art. 2. Abs. 2 Bst. f) Gestaffelte Gebäude; Staffelung geregelt.

Art. 29 Bauabstand von Gewässern

Artikel wird durch Bestimmungen zum Gewässerraum abgelöst (vgl. Art. 18 GBR und Kap. 3.9.2)

Art. 30 Bauabstand von Strassen

Artikel zitiert übergeordnetes Recht (Strassengesetz) und kann deshalb weggelassen werden.

Art. 31 Bauabstand vom Wald

Artikel zitiert übergeordnetes Recht (Walgesetz/-verordnung) und kann deshalb weggelassen werden.

2.3.3 Formell geänderte Artikel

Folgende Artikel mussten aufgrund der Bestimmungen der BMBV formell angepasst werden:

Art. 2 Mass der Nutzung

Im gesamten Artikel wurden die Abkürzungen den neuen Begriffsdefinitionen gemäss BMBV bzw. Musterbaureglement angepasst.

In Abs. 2 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bst. a) Kleinbauten: Der Begriff «Nebenbauten» wurde durch «Kleinbauten» ersetzt. Der Begriff «Gebäudefläche» wurde durch «Anrechenbare Gebäudefläche» ersetzt.
- Bst. b) Anbauten: Der Begriff «Gebäudefläche» wurde durch «Anrechenbare Gebäudefläche» ersetzt.
- Bst. d) Unterirdische Bauten: Wird so belassen, aber von Bst. c) in Bst. d) verschoben
- Bst. g) Geschosse: Die Bestimmungen zum Untergeschoss aus Art. 27 Abs. 2 des rechtsgültigen Baureglements werden unverändert übernommen.

In Abs. 4 wurden die Inhalte zum Hangzuschlag unverändert übernommen, die bisher in Art. 25 Abs. 4 geregelt waren.

Art. 23 Ausgleich von Planungsvorteilen

Das Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) der Gemeinde Uebeschi wurde am 07.12.12 genehmigt. Der Inhalt von Art. 32 des rechtsgültigen GBR wird dementsprechend angepasst und erhält aufgrund der aufgehobenen Artikel eine neue Nummer.

Art. 24 Widerhandlungen

Der frühere Artikel 33 erhält aufgrund der aufgehobenen Artikel eine neue Nummer.

Art. 25 Inkrafttreten

Der frühere Artikel 34 erhält aufgrund der aufgehobenen Artikel eine neue Nummer. Absatz 2 zitiert übergeordnetes Recht (Art. 36 BauG) und kann weggelassen werden.

3 Gewässerraum

3.1 Einleitung

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung³ und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung⁴ werden die bisher geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Für jedes Gewässer muss ein Gewässerraum ermittelt und grundeigentümmerverbindlich festgelegt werden.

Nun liegt erstmals eine Version der Gewässerräume in Uebeschi vor. Da keines der Gewässer durch Siedlungsgebiet fliesst, sind primär die Landwirte von der Ausscheidung der Gewässerräume betroffen. Bei der Erarbeitung der Gewässerräume wurde deshalb auf den richtigen Einbezug der Landwirtschaft geachtet, indem ein Vertreter der Landwirtschaft in der Planungskommission Einsitz hatte und auch bei den Begehungen dabei war.

Die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung erlauben bei Fliessgewässern wenig Spielraum in der Festlegung des Ausmasses des Gewässerraums. Auch bei stehenden Gewässern muss das Mindestmass von 15m Gewässerraum zwingend eingehalten werden. Beim Uebeschisee musste es aufgrund von grossen Werten in Biodiversität und Landschaft sogar erhöht werden.

Bei allen Gewässern war eine Interessenabwägung zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsinteressen wie auch teilweise Hochwasserschutzanliegen nötig, welche zusammen mit VertreterInnen des Kantons, der Gemeinde und der Landwirtschaft gemacht wurde und zum vorliegenden Resultat geführt hat.

3.1.1 Bedeutung und Nutzen des Gewässerraums

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet dessen natürliche Funktionen wie den Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers. Zudem gewährleistet er insbesondere den Schutz vor Hochwasser, dient aber auch dem Gewässerunterhalt und als Erholungsraum für die Bevölkerung. Ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche verringert zudem den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins Gewässer.

3.1.2 Nutzungsveränderungen durch die Ausscheidung eines Gewässerraums

Die Ausscheidung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt

³ GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Stand 1. Januar 2017, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910022/index.html>

⁴ KGSchG: Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996, Stand 1. Januar 2007, https://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/rechtliche_grundlagen.html

werden. Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen ist im Gewässerraum nur ausnahmsweise möglich, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind und sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (GSchV Art. 41c Abs. 1). Rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen, die sich bereits im neuen Gewässerraum befinden, geniessen Besitzstandgarantie.

Auch auf die landwirtschaftliche Nutzung hat der Gewässerraum Auswirkungen: Im Gewässerraum dürfen Flächen nur extensiv⁵ genutzt werden, dies trifft auch für den privaten Gartenbau zu.

3.1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gewässerschutzverordnung (GSchV)⁶ regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und stehende Gewässer sowie dessen Nutzung. Die Nutzung und die Ausnahmen im Gewässerraum sind in GSchV Art. 41c geregelt. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.

⁵ Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte sowie Insektiziden (mit Ausnahme von Kaolin) zu erfolgen.

⁶ GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Stand 1. Juni 2018, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983281/index.html>

3.2 Gewässernetz Uebeschi

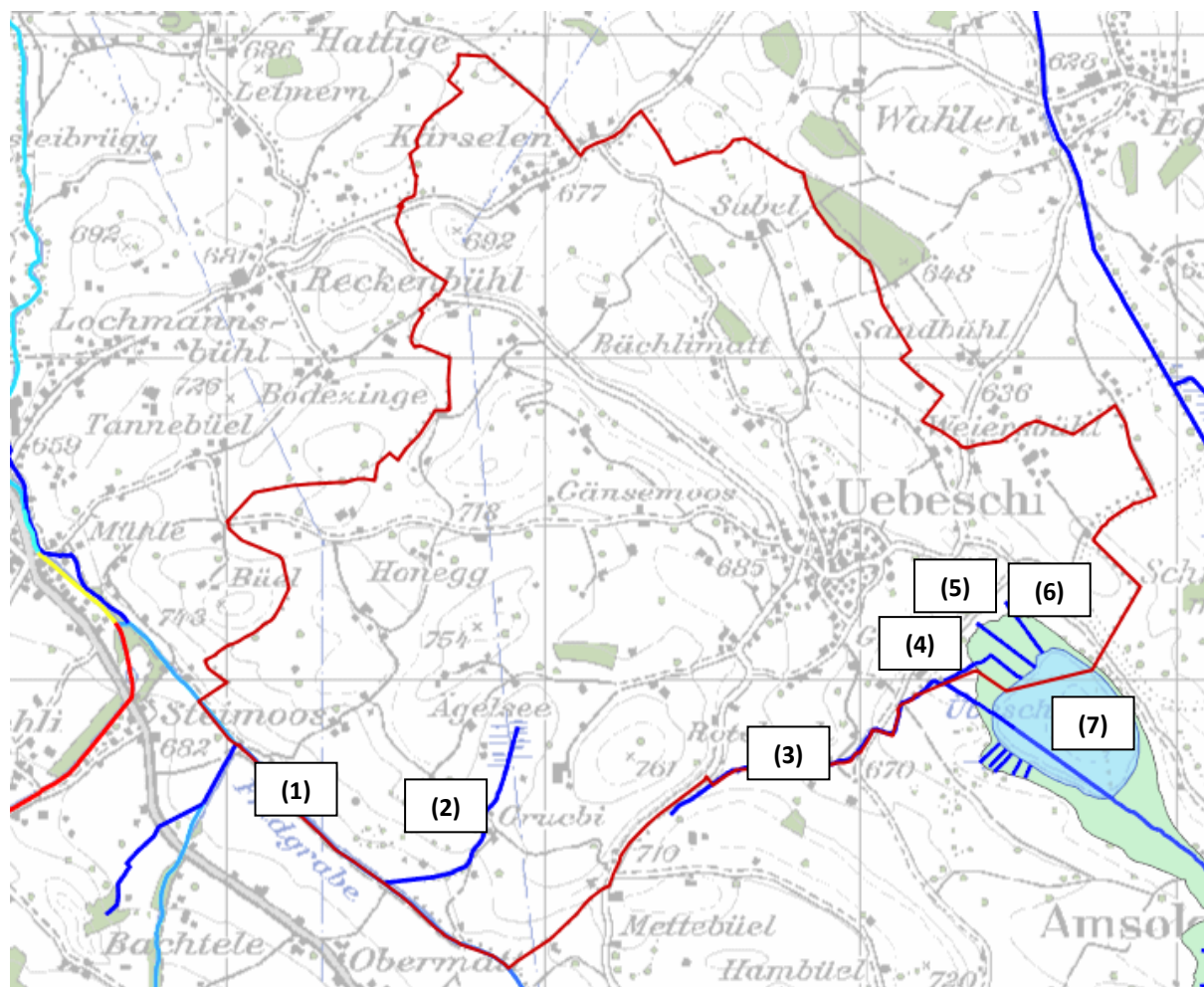


Abbildung 2: Ausschnitt Gewässernetz Uebeschi (Geoportal des Kantons Bern)

Im Gewässernetz des Kantons Bern sind in Uebeschi sieben Gewässer erfasst (Abbildung 2). Im Folgenden werden sie kurz vorgestellt.

3.2.1 Fliessgewässer

Der **Fridgrabe (1)** entsteht aus dem Zusammenfliessen des Engibachs und des Sprungfluegrabe auf dem Gemeindegebiet von Pohlern. Weiter vorne bildet er den Grenzverlauf zwischen den Gemeinden Pohlern, Stocken-Höfen und Uebeschi. Er verläuft durch Landwirtschaftsland und hat verschiedene Zuflüsse auf dieser Strecke (vor allem auf Seite Pohlern). Der Fridgrabe hat zwischen 2016-2035 mittlere Revitalisierungspriorität (Geoportal Kanton Bern: Karte Gewässerentwicklung). Der Zufluss in den Fridgrabe auf dem Gemeindegebiet von Uebeschi ist das **Gruebigräbli (2)**. Das Gruebigräbli entspringt im Feuchtgebiet Ägelsee und fliesst teilweise eingedolt, teilweise offen durch Wald und Kulturland in den Fridgrabe.



Abbildung 3: Fridgrabe im südlichsten Teil von Uebeschi, an der Grenze zu Stocken-Höfen und Pohlern

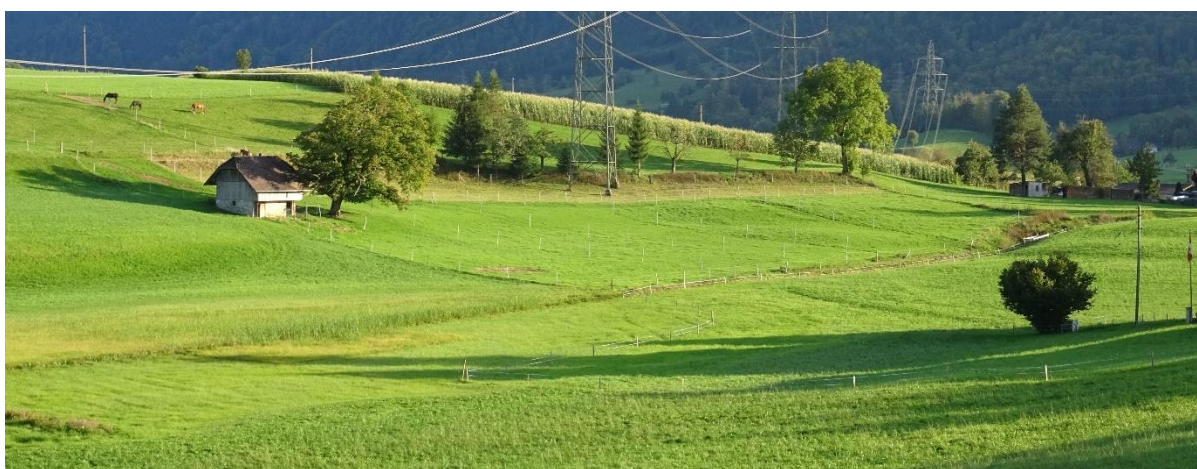


Abbildung 4: Das Gruebigräbli im Ägelsee

Der **Rotebach (3)** fliesst im Süden des Gemeindegebiets von Uebeschi entlang der Grenze zur Gemeinde Stocken Höfen. Nördlich des Hofes „Weidacher“ ist der Bach über eine kurze Strecke zu Beginn eingedolt. Anschliessend verläuft er offen entlang der Gemeindegrenzen und fliesst auf der nordöstlichen Uferseite, auf dem Gemeindegebiet von Stocken-Höfen in den Uebeschisee. Auch der Rotebach verläuft vollumfänglich ausserhalb des Siedlungsgebiets. Der Verlauf des Rotebachs ist in Abbildung 2 falsch erfasst. In Wirklichkeit teilt er sich nicht unterhalb des Hofes «Gibel» auf, sondern fliesst direkt in südöstlicher Richtung in das Gemeindegebiet von Stocken-Höfen und anschliessend in den Uebeschisee. Das Gewässernetz des Kantons Bern wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Datensatzes Gewässernetz GNBE des Kantons Bern angepasst.



Abbildungen 5: Blick vom "Gibel" ins "Blattimoos" (Erste zwei Bilder: Nebengewässer und Uebeschisee, Letztes Bild: Der Rotebach, bereits auf Gemeindeboden von Stocken-Höfen).

Die **Nebengewässer des Uebeschisees (4, 5 und 6)** waren bis Anfang 20. Jh. in ein weiterlaufendes Gewässernetz eingebunden (Geoportal Kanton Bern). Sie wurden dann davon getrennt und sind nun als kleine Zuflüsse in den Uebeschisee verblieben, die vor allem durch Drainagen gespeist werden. Ein Teil der Zuflüsse ist eingedolt und die genaue Lage der unterirdischen Rohre ist nicht bekannt. Wie in den Sigfriedkarten auf dem Geoportal des Kantons Bern zu erkennen ist, hat das westlichste Nebengewässer wohl einmal zum Rotebach gehört und wurde irgendwann davon getrennt. Ob in den unterirdischen Leitungen noch Wasser fliesst, lässt sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes nicht beurteilen, gemäss Fachpersonen wären sie jedoch nicht mehr als Gewässer zu klassifizieren. In Absprache mit dem OIK I und der Abteilung Naturförderung kann das Gewässernetz entsprechend aktualisiert werden.

3.2.2 Stehende Gewässer

Der **Uebeschisee (7)** liegt auf dem Gemeindegebiet von Amsoldingen, Stocken-Höfen und Uebeschi. Er hat einen Durchmesser von etwa 370 Metern und eine Fläche von 0.14 km², d.h. 14 Hektaren. Der Hauptzufluss ist der Rotebach, daneben gibt es viele kleine Zuflüsse, die teilweise eingedolt sind und deren Lage nicht genau bekannt ist. Der Abfluss erfolgt über das Seebächli, welches in den südlicheren Amsoldingersee fliesst.

Beide Seen liegen im kantonalen Naturschutzgebiet Amsoldinger- und Uebeschisee und in der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Amsoldingen» (Objekt-Nr. 336). Ausserdem ist der Uebeschisee von verschiedenen Feuchtgebieten (gemäss kantonalem Inventar) umgeben. Die gesamte Landschaft rund um die Seen ist zudem Teil des BLN-Gebiets Nr. 1315 «Amsoldinger- und Uebeschisee».

EXKURS - Wie wurden die Gewässer im Baureglement bisher behandelt?

Die Gemeinde Uebeschi behandelt die Thematik von Gewässern im aktuellen Baureglement aus dem Jahr 2013 mit zwei Artikeln:

Art. 18 Fliessgewässer und Quellen

¹ Schutzziel ist das Erhalten und Aufwerten von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² In einem Abstand von 3.00 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.

Art. 29 Bauabstand von Gewässern

¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände: Ausserhalb der Bauzone

- Fridgrabe: 13.00 m
- Gruebigräbli: 8.50 m
- Rotebach: 10.00 m
- Eingedolte Fliessgewässer: 5.50 m ab Rohrachse

Der Bauabstand von Fliessgewässern, abgeleitet aus dem geschützten Uferbereich, wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.00 m, für Hochbauten von 6.00 m zu wahren.

³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

3.3 Ermittlung von Gewässerräumen

3.3.1 Verwendete Grundlagen

Die Ermittlung des Gewässerraums wurde basierend auf der Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern AHOP GR, 2015 aktualisiert am 15.07.2017 sowie den darin empfohlenen Geoprodukten beigezogen. Namentlich sind dies:

- Gewässernetzkarte GNBE, via Geoportal des Kantons Bern.
- Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer OEKOMORF, via Geoportal des Kantons Bern.
- Karte Gewässerentwicklung GEKOB, zugänglich auf dem Geoportal des Kantons Bern.
- Naturschutzkarte NSG, zugänglich auf dem Geoportal des Kantons Bern.

Ausserdem waren die folgenden kantonalen Grundlagen von Bedeutung:

- Faltblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, aktualisiert im Februar 2020.
- Zum Begriff der Ufervegetation nach Art. 21 NHG. Kanton Bern, 2017.
- Kartografische Umsetzung der Gewässerräume in der Ortsplanung. Kanton Bern, 2016 (TA AHOP GR).
- Potentiell natürlicher Uferraum stehender Gewässer, Studie im Auftrag des BAFU. Magma AG, 2015 und dazugehörige Karten (Kanton Bern, 2015).
- Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern. Kanton Bern, 2014.
- Gewässerentwicklungskonzept Bern - GEKOB.2014, Strategische Planungen nach GSchG/GSchV, Revitalisierungsplanung 2016 – 2035.
- Merkblatt «Unterhalt von Uferböschungen», Kanton Bern, Ohne Datum

Zudem wurde die folgende Grundlage auf Bundesstufe berücksichtigt:

- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. BAFU, ARE und BLW, Juni 2019.

3.3.2 Vorgaben für die Berechnung

Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern (AHOP, 2017) beigezogen. Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven (=gemessenen) Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Ökomorphologie des Fliessgewässers (Abbildung 6) ermittelt wird. Bei der Ökomorphologie wird unterschieden zwischen naturnah, leicht beeinträchtigt und stark beeinträchtigt was zu den Faktoren 1, 1.5 und 2 führt, mit welchen die eGSB zur nGSB verrechnet wird. Aus dieser

gerechneten nGSB wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen⁷ von der Gewässerachse aus ermittelt.

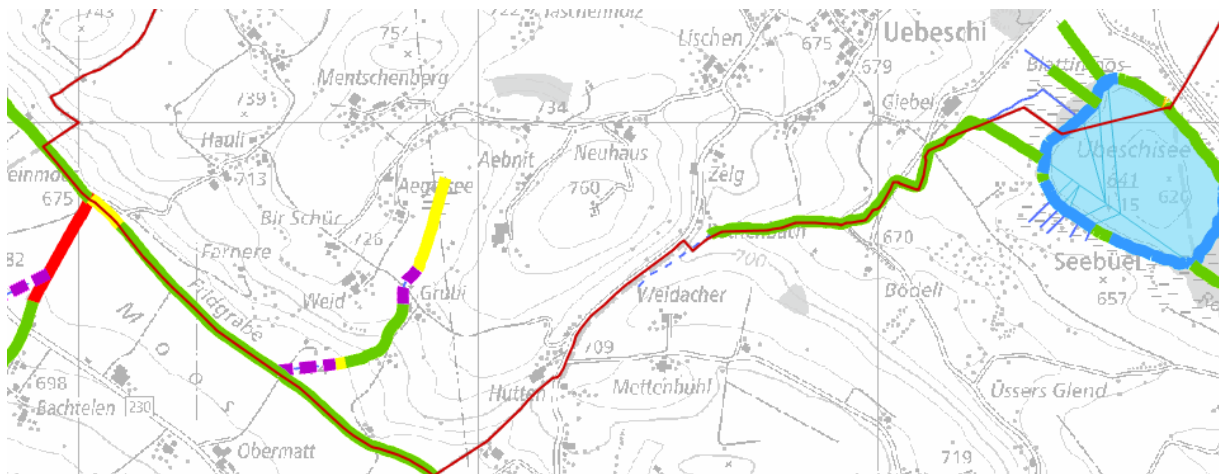


Abbildung 6: Ökomorphologie der Fliessgewässer in Uebeschi (Geoportal des Kantons Bern)

Hochwasserkurve

Liegt für ein Fliessgewässerabschnitt kein gewässerbezogenes Schutzziel vor, was für die Mehrheit der Fliessgewässer zutrifft, kommt Art. 41a Abs. 2 GSchV zur Anwendung, wonach für die Gewässerraumberechnung die sogenannte Hochwasserkurve beizuziehen ist. Die Gewässerräume für Gewässer ohne gewässerbezogene Schutzziele errechnen sich gemäss Hochwasserkurve wie folgt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Hochwasserkurve: Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV.

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2.0m	11.0m
2.0-15.0m	2.5 x nGSB + 7.0m
> 15.0m	eGSB + 30.0m

Biodiversitätskurve

Für diejenigen Fliessgewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wird der Gewässerraum anhand der sogenannten Biodiversitätskurve gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet. Vorliegend sind dies Gewässer, welche innerhalb des kantonalen Naturschutzgebietes zu liegen kommen. Der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve weist eine grössere Breite auf, als derjenige welcher mittels Hochwasserkurve (für Gewässer ohne Schutzziele) ermittelt wird. Die Werte für die Biodiversitätskurve gelten unter anderem auch bei Moorlandschaften von nationaler Bedeutung oder bei Feuchtgebieten. Die Gewässerräume für den Rotebach, einen Teil des Gruebigräbli und den

⁷ Artikel 41a GSchV nennt hierzu Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonale Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen.

Uebeschisee müssen deshalb mit der Biodiversitätskurve berechnet werden. Die Gewässerräume für Gewässer mit gewässerbezogenen Schutzziele errechnen sich gemäss Biodiversitätskurve wie folgt (Tabelle 2):

Tabelle 2: Biodiversitätskurve: Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 1.0m	11.0m
1.0-5.0m	6 x nGSB + 5.0m
> 5.0m	nGSB + 30.0m

Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Fliessgewässern im Siedlungsgebiet (resp. auf bebauten Parzellen) dient der auszuscheidende Gewässerraum vorwiegend der Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer. Dies wird mit einer Gewässerraumbreite von 11.0 m gewährleistet. In der Regel werden hier die Gewässerräume so festgelegt. Eingedolte Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets können mit einem Gewässerraum belegt werden, müssen jedoch nicht, denn der Verlauf ist oft unklar. Bei kurzen Abschnitten ist eine Ausscheidung jedoch oft sinnvoll, da dies verständlicher und somit einfacher in die Praxis umzusetzen ist. **Die Bewirtschaftungseinschränkungen, die durch die Ausscheidung von Gewässerräumen bestehen, gelten für eingedolte Abschnitte ausserhalb des Siedlungsgebiets nach Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV nicht.**

Stehende Gewässer

Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird nach Art. 1b GSchV bestimmt. Er wird ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie ermittelt (Abbildung 7) und beträgt im Minimum 15m. Die Grundlage für die mittlere jährliche Hochwasserlinie bilden Berechnungen, welche vom Kanton als GIS-Datensatz zur Verfügung gestellt werden. Stehende Gewässer, welche kleiner als 0.5ha sind oder künstlich angelegt wurden, müssen nicht berücksichtigt werden.

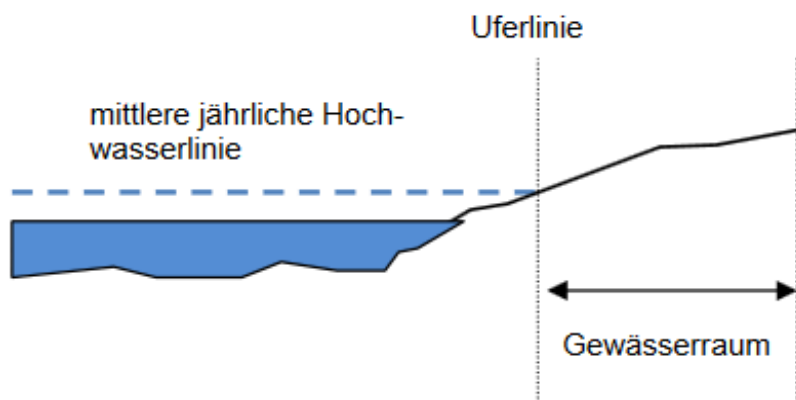


Abbildung 7: Gewässerraum bei stehenden Gewässern (Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2015)

Aus denselben Gründen wie die Biodiversitätskurve bei Fliessgewässern angewendet wird, muss bei stehenden Gewässern dieses Minimalmass von 15m manchmal erhöht werden. Dann kann der potenziell natürliche Uferraum PNU eine Grundlage für die Festlegung bilden. Dieser umfasst das Umfeld eines stehenden Gewässers, das mit diesem in einer funktionellen Verbindung steht, also z.B. die Ufervegetation. Auch der Rückschluss auf andere Indikatoren, wie z.B. Naturschutz- und Feuchtgebiete mit deren Pufferzonen kann hierbei als Grundlage dienen. Die schlussendliche Lösung muss gut mit den kantonalen Fachstellen konsolidiert werden.

Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Nach Bundesrecht kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässerfunktionen etc.) entgegenstehen. In Uebeschi gilt dies für:

- eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone (Gruebigräbli, Rotebach, Zuflüsse Uebeschisee)
- Gewässer im Wald (Gruebigräbli)
- künstlich angelegte Gewässer (Div. Im Siedlungsgebiet)

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist (Art. 39 WBV).

3.3.3 Erste Berechnung der Gewässerraumbreiten in Uebeschi

Nachdem alle die oben genannten Vorgaben berücksichtigt wurden, konnte eine erste Berechnung der Gewässerräume für die Fliessgewässer vorgenommen werden (Tabelle 3). Diese erfolgte zunächst aufgrund der Daten «Ökomorphologie der Fliessgewässer» und «gerechnete natürliche Sohlenbreite» des Kantons Bern. Fehlerhaft erfasste Gewässer, wie z.B. der mittlere Zufluss in den Uebeschisee, welcher eigentlich teilweise eingedolt ist, wurden hier noch mitgerechnet. Bei den Grenzgewässern wurden die Festlegungen von Stocken-Höfen berücksichtigt. Pohlern und Amsoldingen haben zum Beginn der Planung in Uebeschi noch keine Gewässerräume festgelegt und werden die Festlegungen von Uebeschi berücksichtigen. Die Gewässer wurden jeweils in möglichst homogene Teilabschnitte eingeteilt, um auf wechselnde Parameter (Ökomorphologie, eGSB) einzugehen und andererseits über möglichst lange Strecken, die gleiche Handhabung sicherzustellen.

Tabelle 3: Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und der Gewässerraumbreite für die definierten Gewässerabschnitte. Die Verwendung der Biodiversitätskurve ist mit einem Stern gekennzeichnet.

Gewässer-name	Abschnitte	Ökomorphologie (Multiplikationsfaktor, Quelle Geoportal Kt. BE)	Gerechnete Natürliche Sohlenbreite (Quelle Geoportal Kt. BE)	Berechnete Gewässerraumbreite
Fridgrabe	a) Südlicher Teil bis Weggabelung b) Nördlicher Teil	a) 1.5 - 2 b) 1.5	a) 3 - 3.8m b) 4.3m	a) 14.5m – 16.5m b) 17.75m
Gruebigräbli	a) Feuchtgebiet b) Ab Grenze Feuchtgebiet inkl. Eindolung und Wald bis zur 2. Eindolung c) 2. Eingedolter Teil	a) 2 b) 1.5 c) eingedolt	a) 1.3m b) 1.3m c) 1.3m	a) 13m (*) b) 11m c) Verzicht
Rotebach	Ganze Länge	1.5	0.7m -1.3m	11m – 13m(*)
Nebengewässer West	Ganze Länge	Keine Angabe	1.3m	11m, Teil von Gewässerraum See (*)
Nebengewässer Mitte	a) Eindolung b) Offener Teil	a) 1.5 b) 1.5	a) 0.4m b) 0.4m	a) Verzicht b) 11m, Teil von Gewässerraum See (*)
Nebengewässer Ost	Ganze Länge	a) 1.5	a) 0.4m	a) 11m, teilweise innerhalb Gewässerraum See (*)
Uebeschisee		1-1.5		15m oder mehr

In Uebeschi wird beim längeren eingedolten Abschnitt des Gruebigräbli aus Akzeptanzgründen und Laageungenaugkeit auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Es ist für die Umsetzung einfacher, über möglichst lange Strecken möglichst homogene Regelungen anzuwenden. Aus demselben Grund wurde beim ersten eingedolten Abschnitt des Gruebigräbli (es befindet sich an dieser Stelle halb im Wald und der Gewässerraum betrifft auch noch eine Hausecke) ein Gewässerraum festgelegt.

Auch für die eingedolten Teile des Rotebachs (ausserhalb der Bauzonen) und der Nebengewässer des Uebeschisees wird auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet. Ausserdem werden keine Gewässerräume für künstlich angelegte Gewässer festgelegt.

3.4 Bereinigung

Die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumausscheidung erfolgt auf Basis diverser, teilweise vom Kanton zur Verfügung gestellter Datengrundlagen. Im Zuge der vorliegenden Teilrevision wurden diese Daten analysiert, überprüft und teilweise bereinigt. Die Überprüfung lässt sich grob in vier Phasen gliedern:

- Lagegenaue Festlegung der Gewässerräume aufgrund von AV-Daten
- Anpassungen (Vergrößerungen oder Verkleinerungen) aufgrund weiterer Rahmenbedingungen
- Überprüfung und Bereinigung des kantonalen Datensatzes «gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite» auf Basis einer Begehung mit den Vertretern der Gemeinde und den betroffenen Landwirten sowie einer Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt OIK I.
- Prüfung von Möglichkeiten für die Festlegung des Gewässerraumes rund um den Uebeschisee auf Basis einer Begehung mit den Vertreterinnen des kantonalen Tiefbauamtes OIK I und der Gemeinde sowie Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung des Kantons (ANF, LANAT).

3.4.1 Lagegenaue Festlegung der Gewässerräume aufgrund von AV-Daten

Da die Karte «Gewässernetz», welche frei auf dem Geoportal des Kantons Bern verfügbar ist, nur ungenügend genaue Lagedaten der Gewässer liefern konnte und Gewässerräume lagegenau festgelegt werden müssen, musste die Festlegung der Gewässerräume auf Basis der Amtlichen Vermessung (AV) erfolgen. Dabei wurde auch festgestellt, dass die Zuflüsse zum Uebeschisee, so wie sie in der Karte «Gewässernetz» enthalten sind, nicht der Wirklichkeit entsprechen, so auch der unterste Teil des Gruebigräbli. Es ist in Wirklichkeit eingedolt und fliesst nicht offen, wie der Datensatz vermuten lässt. Das Tiefbauamt des Kantons wird die Lage mit der Festsetzung der Gewässerräume aktualisieren.

3.4.2 Anpassungen (Vergrößerungen oder Verkleinerungen) aufgrund weiterer Rahmenbedingungen

Reduktion des Gewässerraums

In den als dicht überbaut festgelegten Gebieten ist, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, eine Reduktion des Gewässerraums möglich. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Uebeschi wurde unter Anwendung des Ablaufschemas aus der Arbeitshilfe «dicht überbaut»⁸ auf dicht überbaute Gebiete geprüft. Auf die Festlegung von dicht überbauten Gebieten wird verzichtet.

Erhöhung des Gewässerraums

Gemäss Artikel 41a Absatz 3 (Fliessgewässer) und Artikel 41b Absatz 2 (stehende Gewässer) GSchV besteht die Pflicht, die minimale Breite des Gewässerraums zu erhöhen, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Gewährleistung der Gewässernutzung erforderlich ist.

Die ausgeschiedenen Gewässerräume wurden dementsprechend hinsichtlich folgender Faktoren nochmals überprüft (Modulare Arbeitshilfe Gewässerraum, BAFU, BLW und ARE, 2019):

⁸ Arbeitshilfe zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete, Amt für Gemeinden und Raumordnung, 30. Oktober 2017

- Hochwasserschutz: Ein ausreichender Gewässerraum ist zentral für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit.
- Raumbedarf für die Gewässernutzung: Ist eine Gewässernutzung vorhanden oder geplant, so ist für die Raumbeanspruchung der Anlage (inkl. des nötigen Raumes für deren Unterhalt) der erforderliche Gewässerraum festzulegen.
- Notwendiger Raumbedarf für Revitalisierungen: Ist beispielsweise bei einem Gewässerabschnitt der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand einer Revitalisierung in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung als gross ausgewiesen, empfiehlt es sich, zu prüfen, wie viel Raum dafür benötigt würde und den Gewässerraum entsprechend zu erhöhen.
- Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes: Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Habitatschutz (Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). Die Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, um den Schutz vorhandener standorttypischer Ufervegetation und der Erhaltung von Vorkommen national prioritärer Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind, sicherzustellen.

Hochwasserschutz: Durch die frühzeitige Rücksprache mit dem OIK I konnte die Hochwasserthematik bereits frühzeitig besprochen und gemeinsame Lösungen gefunden werden.

Gewässerschutz: Bei keinem der Gewässer ist eine Gewässernutzung vorhanden oder angestrebt, weshalb auf eine Erhöhung des Gewässerraums für diese Raumbeanspruchung verzichtet werden kann.

Revitalisierungen: In Uebeschi muss lediglich der Fridgrabe hinsichtlich des Raumbedarfs für Revitalisierungen geprüft werden. Dieser ist in der kantonalen Revitalisierungsplanung 2016-2035 als Objektblatt Nr. 106 (Fallbach) enthalten. Er hat demnach mittlere Priorität auf der gesamten Strecke und eine Revitalisierung hätte einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft. Da es sich jedoch um ein Grenzgewässer handelt (Stocken-Höfen, Pohlern, Blumenstein) ist die Festlegung des Gewässerraums mit den anderen Gemeinden abzusprechen. Die langfristige Entwicklung wurde im Prozess, unter anderem auch mit dem OIK I diskutiert, und den nun festgelegten Massen konnten alle Beteiligten zustimmen. Deshalb wird im Moment von einer Anpassung abgesehen, dies ist nochmals zu prüfen, sobald ein konkretes Revitalisierungsprojekt vorliegt.

Natur- und Landschaftsschutz: In der Vorprüfung wurde von der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern eingefordert, die Gewässer auf ihre Ufervegetation hin zu überprüfen und dort wo Ufervegetation vorhanden ist, die Gewässerräume zu erweitern. Ufervegetation ist ein Biotop im Sinne von Art. 18 NHG. Als besonders wertvolle und empfindliche Lebensgemeinschaft geniesst sie einen unmittelbaren bundesgesetzlichen Flächenschutz (Art. 21 NHG). Untersagt sind alle Eingriffe, welche zum Absterben der Ufervegetation führen. Es sind dies bspw. die Rodung oder Überschüttung der Vegetation, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Düngereintrag, aber auch jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes, die zu einer Austrocknung des Standortes führen. Nach Rücksprache mit der ANF sind am Rotebach einzelne Stellen genauer zu überprüfen und auch beim Gruebigräbli im Ägelsee muss die Ufervegetation in die Überlegungen einbezogen werden.

Dies wurde anhand eines Luftbilds gemacht (Stand Sommer 2018), wobei die zwar die Ausdehnung der Baukronen verwendet wurde, jedoch dafür auf einen zusätzlichen Puffer von 3m verzichtet wurde. Entlang des Rotebachs führt dies auf der Gemeindeseite von Uebeschi abschnittsweise zu einer einseitigen Erhöhung des Gewässerraums von 5.5m (einseitige Messung mit 11m Gewässerraum) auf 7.5m (Abbildung 8), sofern die Ufervegetation nicht in den bisher geplanten 11m Platz hat. Beim Gruebigräbli wird der Gewässerraum auf 15m erhöht (von ursprünglich geplanten 13m), wobei damit die Ufervegetation, welche das gesamte Feuchtgebiet umfasst, nicht komplett im Gewässerraum zu liegen kommt (Abbildung 8). Ausserdem ist eine grössere Fläche rund um den Uebeschisee als Ufervegetation zu definieren, allerdings muss der Gewässerraum deswegen nicht vergrössert werden.

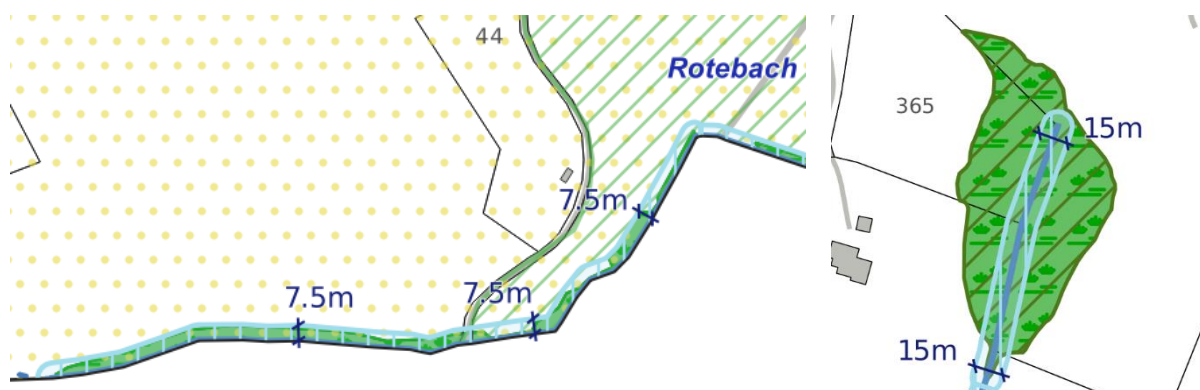


Abbildung 8: Ufervegetation (dunkelgrün) am Rotebach (links) und am Gruebigräbli (rechts), welche eine Erhöhung der Gewässerräume zur Folge hat.

3.4.3 Überprüfung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten

Im Rahmen einer Begehung mit Gemeinde- und Landwirtschaftsvertretern (Abbildung 9) wurden die eGSB teilweise nachgemessen sowie die nGSB und die Gewässerraumbreiten auf dieser neuen Basis noch einmal gerechnet. Daraus ergaben sich nur kleinere Änderungen gegenüber den Berechnungen aufgrund der Kantonsdaten. Ausserdem wurden die nGSB und die gerechneten Gewässerraumbreiten so gerundet, dass die Umsetzung im Feld sinnvoll möglich ist und dass möglichst grosse Abschnitte entstehen, die gleich gehandhabt werden können. Diese neuen Zahlen wurden mit dem kantonalen Tiefbauamt OIK I rückgesprochen und bestätigt (Tabelle 4).



Abbildung 9: Bei einer Begehung wurden die effektiven Gerinnesohlenbreiten sowie die Gewässermorphologie überprüft.

Tabelle 4: Die neu gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten und die Gewässerraumbreiten wurden so gerundet, dass sie in der Praxis umsetzbar sind. Die mit Stern gekennzeichneten Zahlen basieren auf der Biodiversitätskurve.

Gewässer	Abschnitte	Faktor Ökomorphologie (gemäss Kt. Bern)	eGSB	nGSB (gem. Berechnungsschema S. 19 und 20)	Gewässerraumbreite (gerundet)
Fridgrabe	a) Südlicher Teil bis Weggabelung b) Nördlicher Teil	a) 1.5 - 2 b) 1.5	a) 1- 2m b) 2.8m	a) 3m b) 4.2m	a) 15m b) 18m
Gruebigräbli	a) Feuchtgebiet b) Ab Grenze Feuchtgebiet inkl. Eindolung und Wald bis zur 2. Eindolung c) 2. Eingedolter Teil	a) 2 b) 1.5 c) eingedolt	a) 0.9m b) 0.8m c) keine Messung	a) 1.8m b) 1.2m c) keine Angabe möglich	a) 15m (*) b) 11m c) Verzicht
Rotebach	a) Eindolung auf bebauten Parzellen b) Offen fliessendes Gewässer bis Gemeindegrenze	a) 2 b) 1.5	a) eingedolt b) Max. 1m	a) 1.5m b) 1.5m	a) 11m b) 11m teilweise Erhöhung aufgrund der Ufervegetation auf 7.5m auf Uebeschi-Seite

Nebengewässer West		Keine Angabe	Keine Messung möglich	Keine Angabe möglich	11m und Gewässerraum See (*)
Nebengewässer Mitte	a) eingedolter Teil b) offener Teil	a) eingedolt b) 1.5	Keine Messung möglich	a) keine Angabe möglich b) 0.5m	a) Verzicht b) 11m und Gewässerraum See (*)
Nebengewässer Ost		1.5	Keine Messung möglich	0.5	11m (*) und Gewässerraum See

3.4.4 Festlegung des Gewässerraumes rund um den Uebeschisee

Es zeigte sich während des Erarbeitungsprozesses, dass der Uebeschisee ein Spezialfall ist und mit besonderer Sorgfalt betrachtet werden muss. Aufgrund der Lage im Perimeter des kantonalen Naturschutzgebiets, der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und dem BLN Gebiet sowie zahlreicher Feuchtgebiete, wurde nach eingehender Überprüfung, der Gewässerraum am Ufer des Uebeschisees punktuell erhöht. Dabei wurde auch der PNU als Grundlage überprüft. Den Gewässerraum auf den PNU zu legen, würde jedoch grosse Bewirtschaftungseinschränkungen mit sich bringen. Die Anliegen der Natur werden bereits in der heutigen Form grossgeschrieben, denn der grösste Teil des Seeufers ist bereits mit einem Naturschutzgebiet und mehreren Feuchtgebieten vor intensiver Landwirtschaft und den damit verbundenen Einträgen geschützt. Es war klar, dass es hier eine Interessenabwägung zwischen den Anliegen von Umweltfachstelle, Hochwasserschutz und Landwirtschaft brauchen würde. Gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde und des OIK I wurde schliesslich im November 2018 eine Begehung durchgeführt, um die Gewässerraumthematik rund um den Uebeschisee genauer anzuschauen. Leider konnte die Abteilung Naturförderung ANF nicht dabei sein, weshalb ihr ein mit dem OIK I abgesprochener Entwurf nachträglich für eine erste Überprüfung zugestellt wurde. Die Einschätzung der für diese Thematik wichtigsten kantonalen Fachstellen ermöglichte eine konsolidierte Lösung noch vor der kantonalen Vorprüfung.

Folgende Ergebnisse wurden in der Begehung festgehalten:

Aus Hochwasserschutz- und Landwirtschaftssicht macht es Sinn, den Gewässerraum auf die ohnehin bestehende Grenze zwischen intensiver und extensiver Landwirtschaft zu legen, welche auch gleich die Naturschutzgebietsgrenze abbildet und im Gelände gut sichtbar ist. Näher zum See wäre eine Bewirtschaftung wegen der Bodennässe gar nicht möglich. An der weitesten Stelle werden so etwa 150m (gemessen von der mittleren jährlichen Hochwasserlinie) dem Gewässerraum zugeteilt. So ist die einfache Umsetzung gewährleistet. Dieser Vorschlag wurde der ANF unterbreitet:

Die ANF liess mit ihrer Rückmeldung einen Kompromiss zu: Der Gewässerraum kann auf die vom ANF festgelegten nötigen Puffer der Naturschutz- und Feuchtgebiete gelegt werden. Diese sind am Uebeschisee zwischen 10 und 15m breit, abhängig von der chemischen Zusammensetzung der Vegetation, der Neigung der Fläche, der Neigung der angrenzenden Fläche sowie der Intensität der

Bewirtschaftung der angrenzenden Fläche. Die Breite des Puffers wird mittels eines Punktsystems für diese vier Faktoren ermittelt. Es wurde entschieden, die Gewässerräume rund um den Uebeschisee entsprechend diesem (von der ANF zur Verfügung gestellten) Puffer Datensatz in die Mitwirkung zu bringen (Abbildung 10).

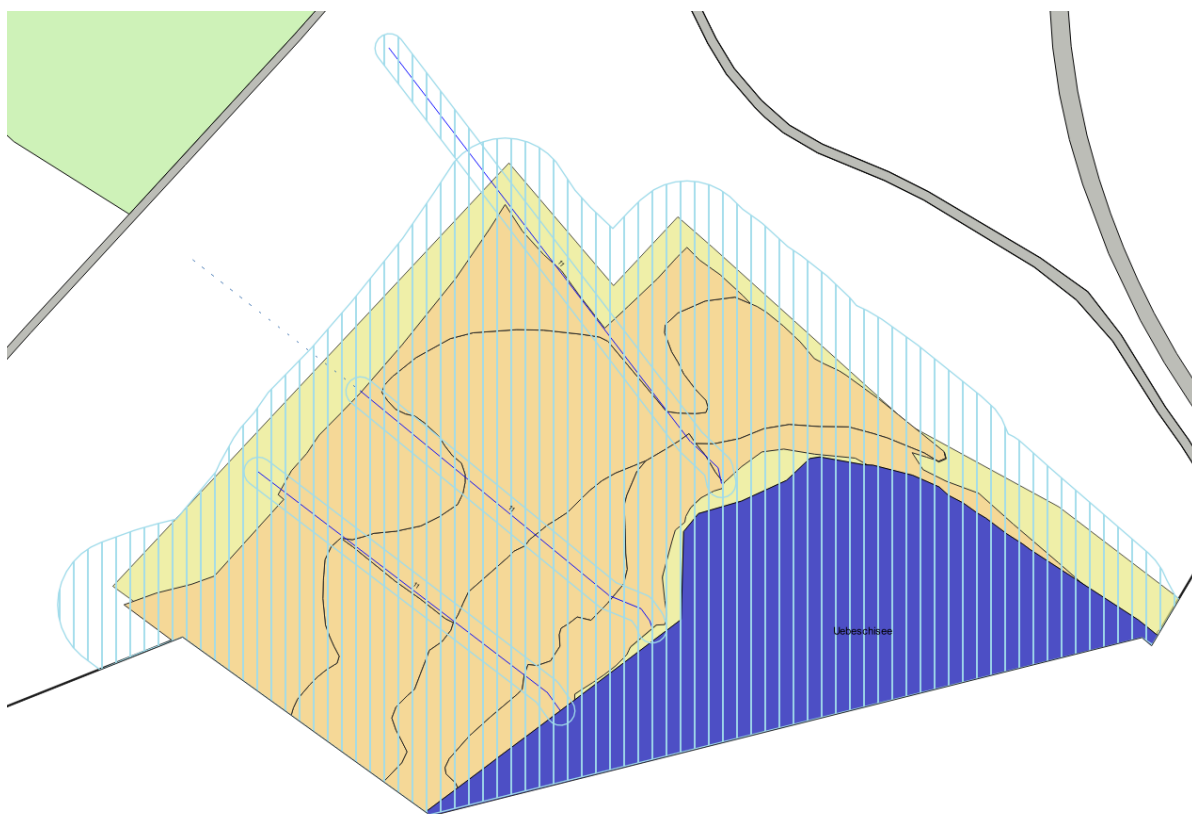


Abbildung 10: Der Gewässerraum um den Uebeschisee basierend auf dem Pufferdatensatz der Umweltfachstelle ANF (hellblau schraffiert = Gewässerraum, gelb = kantonales Naturschutzgebiet, orange = Flachmoore nationaler Bedeutung)

Der von der Gewässerraumausscheidung um den Uebeschisee am stärksten betroffene Bewirtschafter hat in seiner Mitwirkungseingabe vorgeschlagen, den Gewässerraum nordwestlich des Sees zu reduzieren, da es sich hierbei um ursprüngliches Kulturland handle. Nordöstlich des Sees zeigt er sich mit dem Vorschlag der ANF einverstanden (Vgl. Kapitel 5.1.).

Diesem Vorschlag wurde jedoch in der Vorprüfung nicht zugestimmt, da es sich bei der Lösung mit den Puffern der Feuchtgebiete bereits um einen Kompromiss handle (im Vergleich zum ursprünglich geforderten PNU) und Bewirtschaftungseinschränkungen als Argument für eine Verkleinerung des Gewässerraums allein nicht ausreichen würden. Ausserdem wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass das «Blattmoos» nicht als ursprüngliches Kulturland bezeichnet werden könne. Der Gewässerraum um den Uebeschisee wird deshalb analog des Pufferdatensatzes aus Abbildung 10 festgelegt.

3.5 Festlegung im Zonenplan und im Baureglement

Auch die Festlegung in Baureglement und Zonenplan wird in der Arbeitshilfe Gewässerräume thematisiert. Dort wird zwischen Gewässern im Siedlungsgebiet und Gewässern ausserhalb der Siedlung unterschieden, da diese eine andere Lagegenauigkeit erfordern. Da keines der Gewässer in Uebeschi das Siedlungsgebiet durchfliesst, kann auf diese Unterscheidung verzichtet werden. Die Gewässerräume werden grundeigentümergebunden und abschliessend festgelegt.

3.5.1 Darstellung im Zonenplan

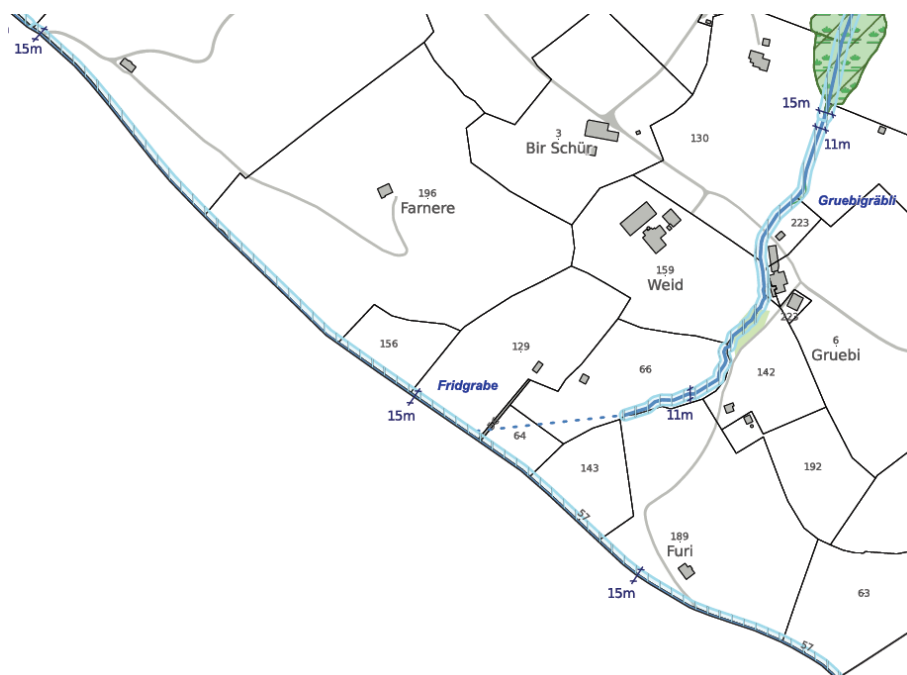
Der Gewässerraum wird im «Zonenplan Gewässerraum» grundeigentümergebunden festgelegt. Abweichungen von den ermittelten Gewässerraumbreiten sind nur unter bestimmten Bedingungen (Standortgebundenheit von Bauten und Anlagen) möglich. Es gilt jedoch die Besitzstandesgarantie. Die Gewässerräume werden im Zonenplan als Korridore flächig, blau schraffiert dargestellt. Ihnen wird eine Namensbezeichnung des Gewässers sowie die totale Breite des Gewässerraums beigegefügt. Folgende Masse werden dabei verwendet (Tabelle 5):

Tabelle 5: Dargestellte Gewässernamen und Gewässerraumbreiten im Zonenplan

Gewässer	Gewässerraumbreite
Fridgrabe	Abschnitt A: 15m Abschnitt B: 18m
Gruebigräbli	Abschnitt A: 15m Abschnitt B: 11m
Rotebach	Abschnitt A: 11m Abschnitt B: 11m (teilweise mit Verbreiterungen aufgrund der Ufervegetation auf 7.5m auf Uebeschi-Seite)
Nebengewässer West	11m - Gewässerraum See
Nebengewässer Mitte	Abschnitt B: 11m – Gewässerraum See
Nebengewässer Ost	11m – tw. Gewässerraum See
Uebesichsee	Gemäss Puffer Datensatz der ANF

Hinweisend werden die Gewässerachsen für offene (gemäss AV) und eingedolte Gewässer (gemäss Leitungskataster), Gebäude, Strassen und Wege (gemäss AV) sowie generalisierte Bauzonen, die Ufervegetation und die Waldflächen sowie des Puffers für Feuchtgebiete und Flachmoore (oben jeweils als Pufferdatensatz der ANF adressiert), der Perimeter der Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung, der kantonalen Naturschutzgebiete, der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und des BLN-Gebiets dargestellt.

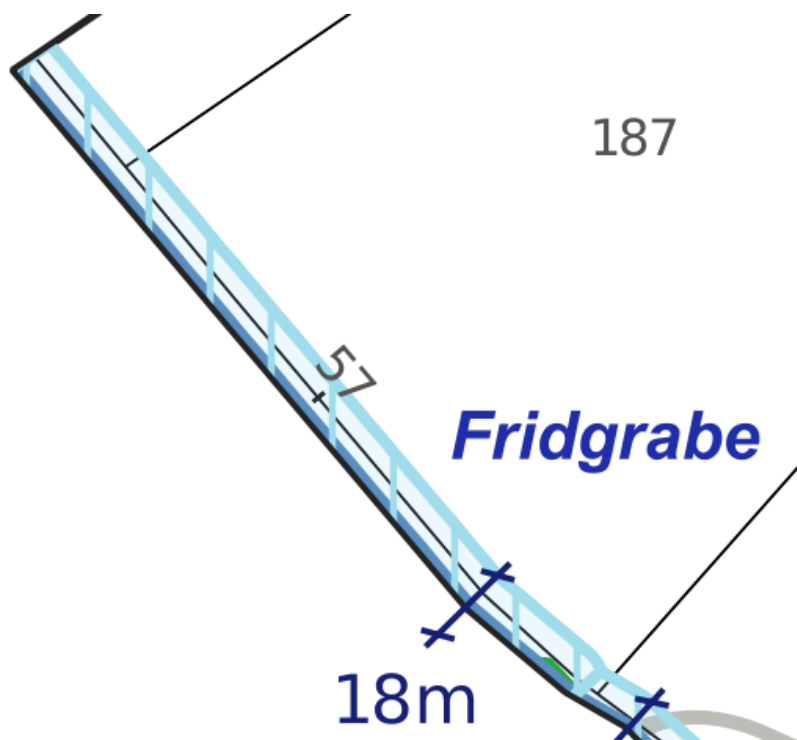
Im «Zonenplan Gewässerraum» der Gemeinde Uebeschi wird der Gewässerraum bei allen Fliessgewässern mittig auf die Gewässerachse gelegt und es entsteht ein symmetrischer Gewässerraum, der beidseitig die gleichen Abstände verlangt. Auf eine asymmetrische Anordnung der Gewässerräume wird verzichtet. Die Darstellung ist auf Abbildung 11 ersichtlich.



Fridgrabe, Abschnitt A, 15m

2'607'885.20, 1'175'117.10 -
2'607'026.25, 1'175'809.75

Parz. Nrn. 15, 56, 57, 63,
64, 129, 143, 156, 189,
196



Fridgrabe, Abschnitt B, 18m

2'607'026.25, 1'175'809.75 -
2'606'909.90, 1'175'940.50

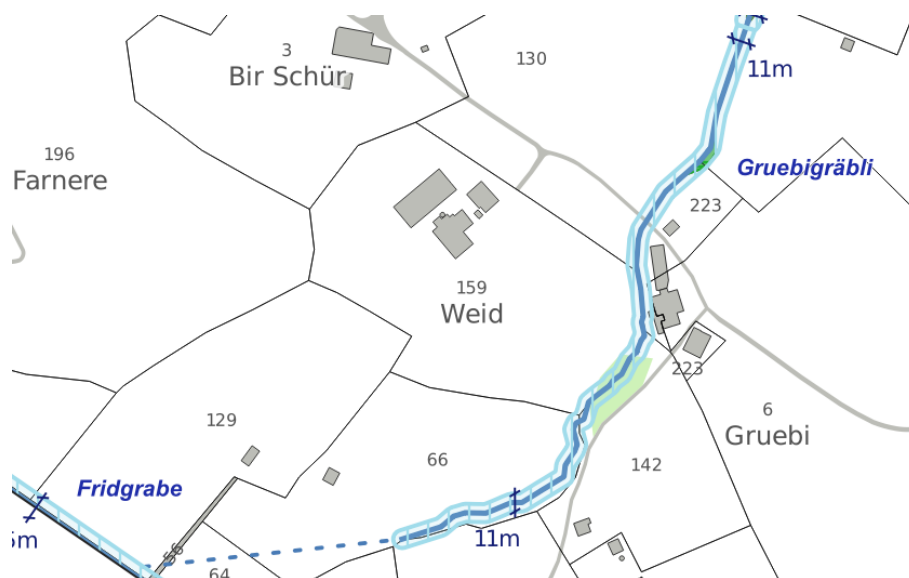
Parz. Nrn. 57, 187, 313



**Gruebigräbli, Ab-
schnitt A, 15m**

2'607'909.50, 1'175'843.00-
2'607'873.20, 1'175'715.20

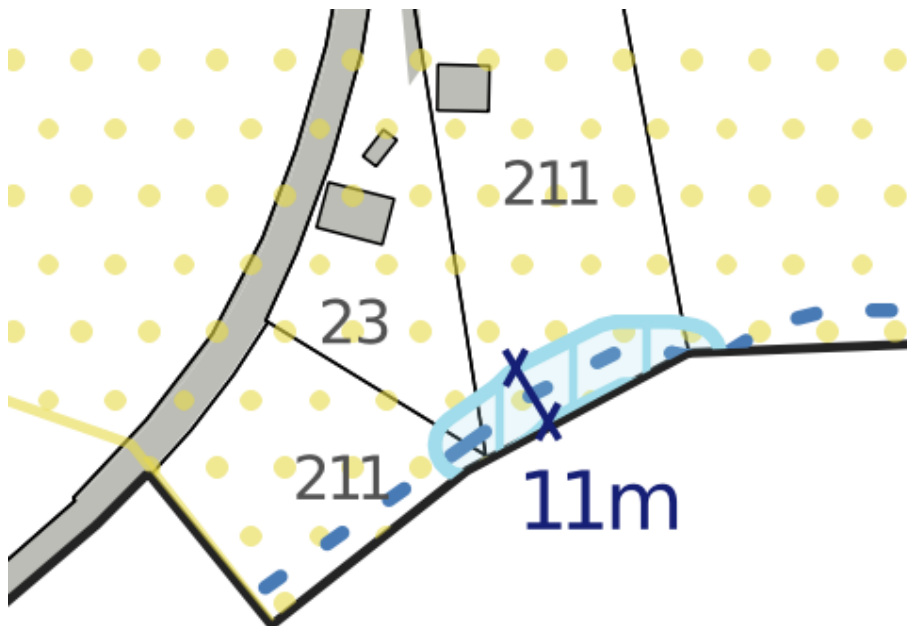
Parz. Nrn. 41, 127, 130,
365



**Gruebigräbli, Ab-
schnitt B, 11m**

2'607'873.20, 1'175'715.20-
2'607'660.75, 1'175'398.20

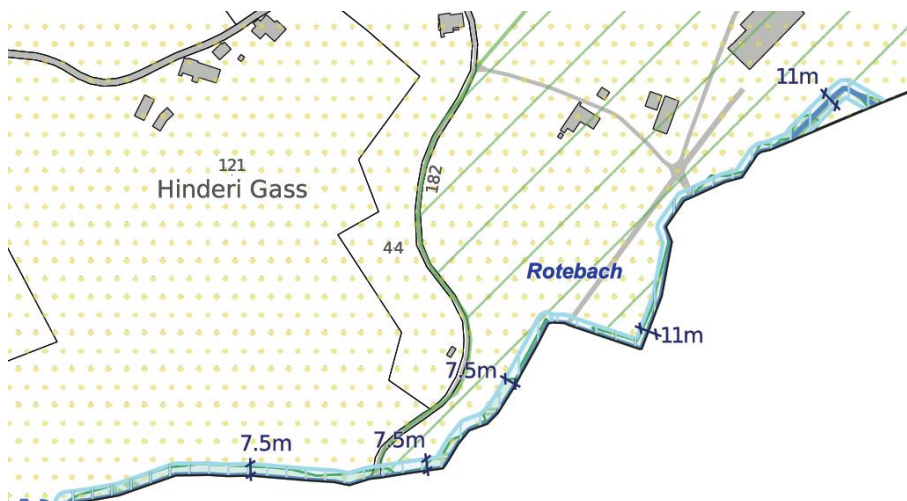
Parz. Nrn. 66, 127, 130,
142, 143, 159, 189, 223



Rotebach, Abschnitt A, 11m

2'608'567.00, 1'175'714.50 -
2'608'608.25, 1'175'729.75

Parz. Nrn. 23, 211



Rotebach, Abschnitt B, 11m (+tw. Erhöhung)

2'608'535.33, 1'175'681.15 -
2'609'252.90, 1'175'995.25

Parz. Nrn. 42, 231

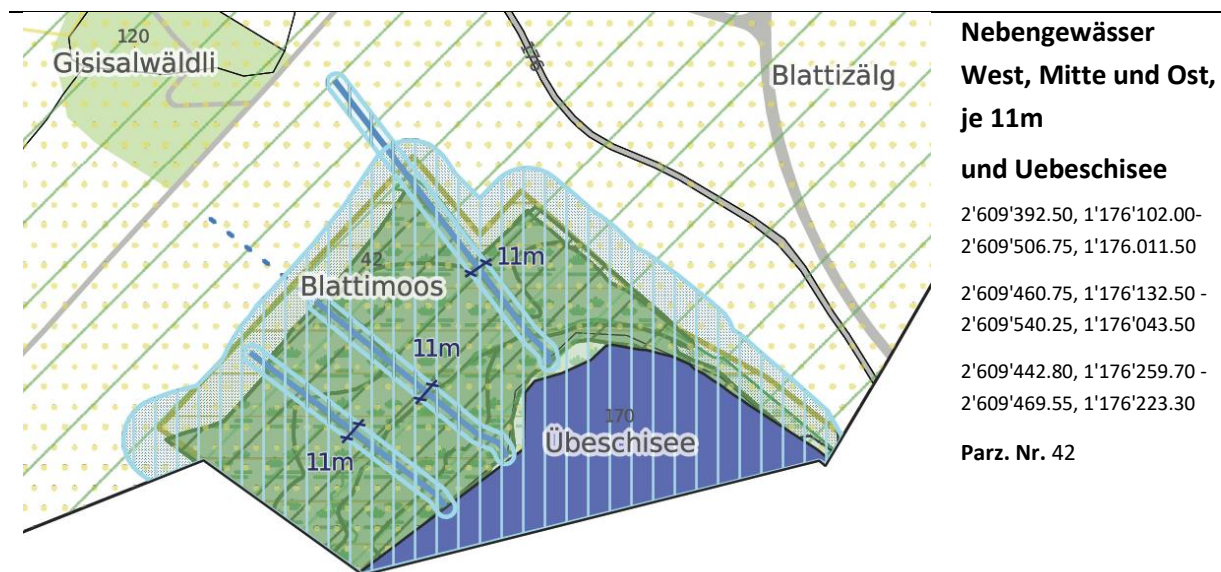


Abbildung 11: Darstellung der Gewässerräume im Zonenplan.

3.5.2 Festlegung im Baureglement

Die bisher für die Gewässer relevanten Art. 18 Fliessgewässer und Quellen und Art. 29 Bauabstand von Gewässern werden durch den neuen Art. 18 Gewässerraum abgelöst. Dieser lehnt sich inhaltlich an den Vorschlag aus dem Musterbaureglement des Kantons Bern an. Innerhalb des Gewässerraums sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen.

Zudem ist im Baureglement neu verbindlich festgehalten, dass die Ufervegetation im Gewässerraum zu erhalten ist und nur noch eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig sind (Besitzstandsgarantie für rechtmässig bewirtschaftete Bauten und Anlagen sowie die bisherige Nutzung von Gärten).

4 Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)

4.1 Raumplanung, Baulandreserven

Das Siedlungsgebiet ist von der Ausscheidung der Gewässerräume nicht betroffen. Dementsprechend haben die Gewässerräume keinen Einfluss auf die Nutzbarkeit von Baulandreserven.

4.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz

Durch die Aufhebung der Ausnützungsziffer sind keine Ortsbilschutzgebiete betroffen. Das Ortsbilschutzgebiet liegt vollständig in der Landwirtschaftszone.

4.3 Naturschutz

Mit der Festlegung der Gewässerräume, welche auch die Ufervegetation beinhalten, ist deren Schutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz vor Schadstoffeinträgen) gewährleistet. Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

4.4 Fruchtfolgeflächen

In Uebeschi sind keine Fruchtfolgeflächen von den neu ausgeschiedenen Gewässerräumen betroffen.

4.5 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Gärtnern im Siedlungsgebiet

Die Festlegung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Der Gewässerraum darf gemäss Art. 41c GSchV nur extensiv genutzt werden. Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz sowie extensiv genutzte Weide und Waldweide. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich untersagt. Wird über eingedolten Fliessgewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV nicht.

4.6 Naturgefahren

Die Festlegung der Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung dient u.a. zum Schutz vor Hochwasser (Art. 36a Abs. 1 GSchG; Art. 41a Abs. 3 GSchV). Die blosse Einführung der Gewässerräume in die baurechtliche Grundordnung hat jedoch keine unmittelbaren Folgen für den

Hochwasserschutz. Für die Gefahrenbeurteilung ist nach wie vor die Gefahrenkarte, resp. der Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde massgebend.

5 Verfahren

5.1 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG fand vom 20. Mai 2019 bis zum 21. Juni 2019 statt. Während dieser Zeit lag das Mitwirkungsexemplar zur Teilrevision der Ortsplanung auf der Gemeindeverwaltung Uebeschi öffentlich auf. Zudem wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. Als Auftakt zur Mitwirkung fand am 28. Mai 2019 eine öffentliche Orientierung statt, an der ca. 30 Personen teilgenommen haben.

Im Rahmen der Mitwirkung war jedermann berechtigt, Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einzureichen. Es wurde schliesslich auch eine Mitwirkungseingabe gemacht (Tabelle 6). Da nur eine Eingabe gemacht wurde, wird auf einen separaten Mitwirkungsbericht verzichtet. Die Eingabe wird im Folgenden behandelt:

Tabelle 6: Mitwirkungseingabe 1

NR	Eingabe	Antwort Gemeinde Uebeschi
1.1	Da der Biber den Abfluss des Uebeschisees in den Amsoldingersee staut, werden der Wasserpegel und damit auch die Biodiversität in der Uferzone nachhaltig verändert. Es wird eine Stellungnahme der Interessenabwägung Schutz der Gewässer versus Schutz der Biodiversität eingefordert.	Für die Festlegung der Gewässerräume rund um den Uebeschisee spielt der Biber keine Rolle, da der Gewässerraum ausgehend von den Feuchtgebieten beurteilt wird. Die kantonale Berechnung der Pufferdatensätze erfolgt unabhängig vom Biber. Er hat somit weder positiven noch negativen Einfluss auf die Bemessung der Gewässerräume > <i>Verwerfen</i>
1.2	Die Datengrundlage für die Berechnung der mittleren jährlichen Hochwasserlinie der Seen wirft Fragen auf und es wird vorgeschlagen, aus der vorliegenden Situation eine Praxisvariante zu definieren. Die Beibehaltung der Grenze der heutigen Bewirtschaftung zwischen Ackerland und Streuefläche sei wichtig und es bestehe darüber hinaus mit Baurechts- und Pachtvertrag eine Besitzstandesgarantie.	In der Zwischenzeit wurde der mitwirkenden Person die Grundlage für die Berechnung der mittleren jährlichen Hochwasserlinie des Uebeschisees zur Verfügung gestellt. Der Gewässerraum um die Seen wird jedoch dadurch nicht beeinflusst, da er auf die Grenze der Feuchtgebiet-spuffer gelegt wird, also unabhängig dieses Datensatzes beurteilt wird. Mit der Begehung wurde das theoretische Modell bereits in die Praxis überführt > <i>Verwerfen</i> Mit der Ausscheidung wird keine Änderung an den Besitzverhältnissen vorgenommen. Die Umsetzung ist hingegen ein Auftrag des Bundes (GSchG, 2011) > <i>Verwerfen</i>
1.3	Die Extensivierung der Parzelle «Blattimoos» führe dazu, dass ehemaliges	Die Ausscheidung der Gewässerräume ist ein Bundesauftrag (GSchG, 2011) und hat u.a. das

	Kulturland der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werde. Die langfristigen Ziele dieses Vorgehens werden in Frage gestellt.	Ziel, Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Von der Ausscheidung der Gewässerräume in Uebeschi sind aber keine Fruchtfolgeflächen betroffen > <i>Wird zur Kenntnis genommen</i>
1.4	Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft gegenüber den Einträgen aus der Kanalisation würden ungleich gewertet und behandelt. Es wird ein Moratorium in der Umsetzung der Gewässerräume gefordert, welches bis zur Vollendung des Trennsystems in der Kanalisation andauert.	Die Thematik hat keinen Zusammenhang mit der Ausscheidung der Gewässerräume, welche wie oben erwähnt, Bundesauftrag sind. Auf die Forderung des Moratoriums kann nicht eingegangen werden. Es bestehen übergeordnete Vorgaben zur Festlegung von Gewässerräumen um stehende Gewässer, welche unabhängig von der Thematik der Einträge aus der Kanalisation funktionieren > <i>Verwerfen</i>
1.5	Die Parzelle der «Seebühlweide» wird heute bereits naturnah bewirtschaftet. Sie liegt auf dem Gemeindegebiet von Stocken-Höfen und es wird gefordert, sie in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.	Es geht nicht darum, Leistungen gegeneinander abzuwägen und zu gewichten, sondern darum, Einträge aus den Gewässern angrenzenden Parzellen zu vermeiden. Der vorliegende Entwurf der Gewässerräume befasst sich nur mit dem Gemeindegebiet von Uebeschi. Parzellen in Nachbargemeinden können nicht berücksichtigt werden > <i>Verwerfen</i>

Mit der mitwirkenden Person wurde daraufhin Kontakt aufgenommen und es wurde ihr die Möglichkeit gegeben, die Eingabe in einem Plan zu konkretisieren. Der Bewirtschafter hat diese Möglichkeit wahrgenommen und eine für ihn praktikable Lösung eingereicht:

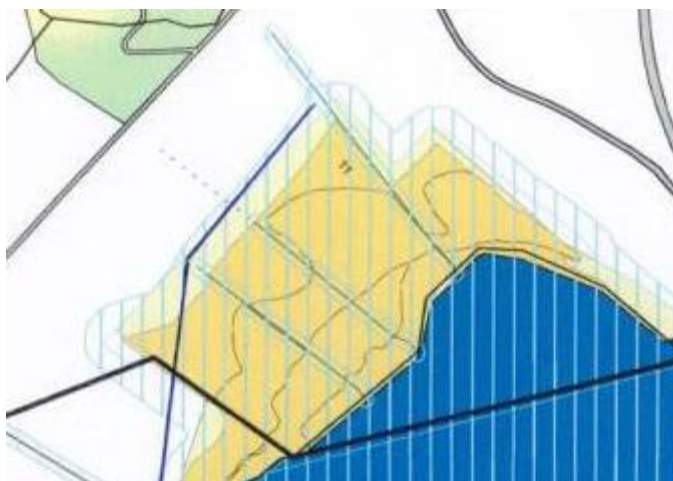


Abbildung 12: Nachtrag Mitwirkungseingabe 1 (Vorschlag Gewässerraum = dunkelblaue Linie)

In der Mitwirkungseingabe wird auch ein Flächenabtausch der Feuchtgebiete zwischen Uebeschi und Stocken-Höfen vorgeschlagen. Die Festlegung dieser Perimeter unterliegt allerdings nicht der Verantwortung der Einwohnergemeinden und es können daran im Rahmen der Gewässerraumausscheidung entsprechend keine Anpassungen vorgenommen werden. Auch eine Verringerung des Gewässerraums kleiner als diese Perimeter wäre nicht sinnvoll und würde in der Praxis zu Missverständnissen führen. Deshalb wurde ein Gewässerraum identisch mit den Grenzen der Feuchtgebiete, resp. dem Naturschutzgebiet zusammen mit der restlichen Planung vom Gemeinderat am 19. August 2019 zuhänden der Vorprüfung verabschiedet.

5.2 Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Planung unter Einbezug weiterer Fachstellen vom 30. August 2019 bis am 21. Februar 2020 auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Die Ergebnisse sind im Vorprüfungsbericht vom 21. Februar 2020 festgehalten.

5.3 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Grundeigentümern, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

Die Teilrevision der Ortsplanung lag vom 18. Juni 2020 bis zum 17. Juli 2020 öffentlich auf der Gemeinde auf. Die Auflage wurde am 17. Juni 2020 im kantonalen Amtsblatt und im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Eine eingegangene Einsprache zu den Gewässerräumen konnte im bilateralen Gespräch geklärt werden und wurde anschliessend zurückgezogen.

5.4 Beschlussfassung und Genehmigung

Am 14. September 2020 wurde die Planung durch den Gemeinderat von Uebeschi zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Letztere hat am 13. Dezember 2020 in einer Corona-bedingten Urnenabstimmung definitiv über die Planung entscheiden. Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Planung zur abschliessenden Genehmigung erhalten.